

# Juden und Nichtjuden in der Tierschadenshaftung des rabbinischen Rechts

Autor(en): **Mutius, Hans-Georg von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums**

Band (Jahr): **65 (2009)**

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-960892>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Juden und Nichtjuden in der Tierschadenshaftung des rabbinischen Rechts

Von *Hans-Georg von Mutius\**

Die Tierschadenshaftung ist biblisch im Buch Exodus Kap. 21,35-36 wie folgt geregelt: „Wenn jemandes Ochse (שׁוֹר אִישׁ) den Ochsen seines Nächsten (אֶת שׁוֹר רֵעֵהוּ) tödlich verletzt, so soll das stössige Tier verkauft und dessen Erlös sowie der Kadaver des getöteten Tieres zwischen den beiden Eigentümern geteilt werden. Ist das stössige Tier bereits als bössartig bekannt und hat dessen Eigentümer die nötige Bewachung vernachlässigt, so ist er dem Eigentümer des totverletzten Tiers voll schadensersatzpflichtig, darf aber den Kadaver des toten Tiers behalten.“<sup>1</sup> Die dargelegte Regelung behandelt augenscheinlich nur Schadensfälle unter Glaubensbrüdern; wie hier im Umgang mit Glaubensfremden zu verfahren ist, darüber schweigt sich die Bibel aus. Die Mischna, das gegen 200 n. Chr. kompilierte erste grosse Gesetzbuch des normativen Judentums nach der Zerstörung des 2. Tempels durch die Römer im Jahre 70,<sup>2</sup> füllt im Traktat Bava Qamma (BQ) diese Lücke. Nach ausführlicher Behandlung, Präzisierung und Erweiterung der biblischen Grundlagen heisst es in Kap. IV § 3 kurz und bündig:

Stösst das Rind eines Juden das Rind eines Nichtjuden, so ist (d)er (Jude) frei (von Schadenshaftung). Stösst hingegen (das Rind) eines Nichtjuden das Rind eines Juden, so muss (d)er (Nichtjude) den vollen Schaden bezahlen, gleichgültig ob das Tier als unbescholten gegolten hat oder schon als bössartig bekannt gewesen ist.<sup>3</sup>

Diese scharf repressive Bestimmung muss auf folgendem Hintergrund gesehen werden: Für das rabbinische Judentum, wie es sich im 1. /2. Jahrhundert n. Chr. in Palästina und ab dem 3. Jahrhundert dann auch im Zwei-

---

\* Prof. Dr. Dr. *Hans-Georg von Mutius*, Ludwig-Maximilians-Universität München, Veterinärstr. 1, D – 80539 München.

<sup>1</sup> Zur modernen, historisch-kritischen Exegese dieser Bibelstelle siehe zum Beispiel L. SCHWIENHORST-SCHÖNBERGER, *Das Bundesbuch (Ex20,22-23,33)*, Berlin / New York 1990 (= Beihefte zur ZAW, Bd. 188), S. 147-162.

<sup>2</sup> Zu Inhalt, Aufbau und Entstehungszeit der Mischna siehe etwa G. STEMBERGER, *Einleitung in Talmud und Midrasch*, München <sup>8</sup>1992, S. 113-152.

<sup>3</sup> Hebräischer Text bei CH. ALBECK & CH. YALLON (eds.), *ששה סדרי משנה – סדר*, גזיקין, Tel-Aviv <sup>4</sup>1977, S. 28.

stromland darstellte, war die nichtjüdische Völkerwelt eine Welt der rituellen Unreinheit und des Götzendienstes. Die Persönlichkeitsrechte von Glaubensfremden wurden nach diesem Konzept auch ausserhalb des rituellen und kultischen Bereiches stark eingeschränkt. Zur Welt der götzendienerschen Völker zählen selbstverständlich (!) auch die Christen der Alten Kirche, die zuerst wohl gar nicht als eigene Gruppe wahrgenommen wurden, aber auch ab ihrer Wahrnehmung als eigene Gruppe (religions-)gesetzlich nicht anders angesehen wurden als die heidnische Bevölkerung. Was nun wieder die Tierschadenshaftung betrifft, so ist das Alter der zitierten mischnischen Gesetzesbestimmung völlig unklar, die in den beiden aus der Mischna hervorgegangenen Talmuden zustimmend rezipiert wird.<sup>4</sup> Die distinkte Rechtsungleichstellung von Juden und Nichtjuden setzt nämlich eine souveräne jüdische Gerichtsbarkeit auch über Nichtjuden voraus, von der seit der Zerstörung des 2. Tempels, zur Zeit der Erstellung der Mischna und erst recht in den Jahrhunderten danach keine Rede mehr sein kann. Im Gefolge der organisatorischen Wiederherstellung jüdischen Lebens nach der genannten Katastrophe schuf sich die jüdische Gemeinschaft in Palästina am Ende des 1. Jahrhunderts n. Chr. auch wieder eine eigene, von den Römern geduldete Gerichtsbarkeit,<sup>5</sup> die im Gefolge des Bar Kochba-Aufstands (132 – 135) nur vorübergehend suspendiert wurde;<sup>6</sup> doch über Nichtjuden übten die frührabbinischen Gerichte normalerweise keine Jurisdiktion aus, sofern diese nicht von sich aus bei Streitigkeiten mit Juden ein solches anriefen.<sup>7</sup> In den Jahren nach 70 errichteten die Römer in Palästina ein

---

<sup>4</sup> Im Palästinensischen Talmud (Endredaktion im 5. Jahrhundert) ist es yBQ IV,3/4c-d. Im Babylonischen Talmud (Endredaktion vom 6. – 8. Jahrhundert) handelt es sich um bBQ 38a.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu etwa G. STEMBERGER: *Das klassische Judentum – Kultur und Geschichte der rabbinischen Zeit*, München 1979, S. 17f und S. 69f.

<sup>6</sup> Hierzu siehe M. ELON, תולדותיו, מקורותיו, עקרונותיו, המשפט העברי – Teil I, Jerusalem<sup>3</sup> 1988, S. 7f.

<sup>7</sup> Nach einer aus dem 2. Jahrhundert stammenden Baraita palästinischer Herkunft in bBQ 113a scheint dies gelegentlich durchaus vorgekommen zu sein. Es wird in ihr empfohlen, bei gemischtkonfessionellen Streitigkeiten dasjenige Recht anzuwenden, das die jüdische Partei begünstigt und den Nichtjuden benachteiligt, also je nach Umständen und Gesetzeslage entweder das jüdische oder das nichtjüdische Recht. So sei das Vorgehen Rabbi Ismaels gewesen. Nach einer anderen Überlieferung im Midrasch Sifre (SifDev § 16 zu Dtn 1,16) forderte Rabbi Ismael von den beiden Litiganten vorab eine einvernehmliche Entscheidung darüber, ob sie nach jüdischem oder nach heidnischem Gesetz gerichtet werden wollten, und urteilte dann auf der Basis der Rechtsordnung, die die beiden Parteien ausgewählt hatten. Bei diesem Verfahren hatte ein nichtjüdischer Kläger sehr wohl Chancen, seinen Schadensersatzanspruch gegen den jüdischen Litiganten auch vor einem jüdischen Gericht durchzusetzen. Die beiden genannten Stellen finden sich in

eigenes System von Provinzialgerichten, die einerseits römisches Recht anwandten, aber auch lokales Recht, und die zum Entsetzen der frühen Rabbinen<sup>8</sup> Juden die Regelung innerjüdischer Streitigkeiten vor ihrem Forum auf der Basis des jüdischen Rechts anboten. Auf dem Hintergrund der Bemühungen der Besatzungsmacht, eine eigene Rechtssprechung auch unter Anwendung jüdischer Gesetze zu etablieren, muss wohl die nachfolgende Überlieferung gesehen werden, die von der rechtsgeschichtlichen Forschung in die Jahre zwischen der Zerstörung des 2. Tempels und dem Bar-Kochba-Aufstand datiert wird<sup>9</sup> und im rabbinischen Schrifttum an mehreren Stellen mit durchaus erheblichen inhaltlichen Unterschieden überliefert ist.<sup>10</sup> Die hier interessierende, mutmasslich älteste Fassung des Vorfalls,<sup>11</sup> die sich allein schon durch ihre hebräische Sprachgestalt als Überlieferung palästinisch-jüdischen Ursprungs zu erkennen gibt, befindet sich in bBQ 38a und weist den folgenden Wortlaut auf:

Unsere Meister haben gelehrt: Vor langer Zeit entsandte die Regierung von Rom zwei Kommissare zu den Gelehrten in Israel. (Sie sprachen zu ihnen): ‘Lehrt uns eure Tora!’ Sie lasen sie ihnen zwei- und dreimal vor. Als sich die

---

englischer Übersetzung bei B. LIFSHITZ, *The Rules Governing Conflict of Laws between a Jew and a Gentile*, in: *Mélanges à la mémoire de Marcel-Henri Prévost* (kein Herausgeber), Paris 1982, S. 179-190, dort S. 182. Die Berufung von Kollisionsrecht ist im Midrasch Sifre zu Deuteronomium § 16 also wesentlich beweglicher gestaltet als zum Beispiel in der römisch-rechtlichen *Lex Rupilia* (promulgiert 132 v. Chr.), die in unklarem Konkurrenzverhältnis zum nachfolgend behandelten Peregrinenrecht stand. Danach sollte bei Konflikten zwischen Angehörigen des römischen Rechtskreises und von Angehörigen eines nicht-römischen Rechtssystems – hier des sizilianischen – der Richter dem Rechtssystem des Beklagten entnommen werden, der dann offenkundig auch das Recht des Beklagten, konkret also das Schädigerrecht, bei der Urteilsfindung zugrundelegen sollte. Zum Inhalt dieses Gesetzes, das durch keinen Geringeren als Marcus Tullius Cicero in dessen zweiter Anklageschrift gegen Gaius Claudius Verres mit interpretationsbedürftigem Wortlaut überliefert worden ist, siehe M. ROHE, *Zu den Geltungsgründen des Deliktstatuts*, Tübingen 1994 (= Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Bd. 43), S. 15.

<sup>8</sup> Siehe etwa die Stellungnahme Rabbi Tarfons (1./2. Jahrhundert n. Chr.) in bGit 88b.

<sup>9</sup> Hierzu siehe M. A. RABELLO, *Jewish and Roman Jurisdiction*; in: N. S. HECHT, B. S. JACKSON et al. (eds.), *An Introduction to the History and Sources of Jewish Law*, Oxford 1996, S. 141-167, dort S. 147f und S. 150.

<sup>10</sup> Eine Liste der Belege findet sich bei G. STEMBERGER, *Das klassische Judentum* (Anm. 5), S. 57.

<sup>11</sup> Zu dieser Einschätzung siehe B. JACKSON, *On the Problem of Roman Influence on the Halakah and Normative Self-Definition in Judaism*, in: E. P. SANDERS, A. I. BAUMGARTEN & A. MENDELSON (eds.), *Jewish and Christian Self-Definition*, Bd. II: *Aspects of Judaism in the Graeco-Roman Period*, Philadelphia, 1981, S. 157-203 mit Anm. S. 352ff., dort S. 358 Anm. 51.

Kommissare verabschiedeten, sagten sie zu ihnen: ‘Wir haben eure gesamte Tora genau geprüft; und sie ist schon in Ordnung. Allerdings bildet diese Bestimmung eine Ausnahme. Ihr sagt nämlich: *Stösst das Rind eines Juden das Rind eines Nichtjuden, so ist (d)er (Jude) frei (von Schadenshaftung). Stösst hingegen (das Rind) eines Nichtjuden das Rind eines Juden, so muss (d)er (Nichtjude) den vollen Schaden bezahlen, gleichgültig ob das Tier als unbescholten gegolten hat oder schon als bössartig bekannt gewesen ist.*’ Wie man es auch haben möchte: Falls der Begriff SEIN NÄCHSTER (Ex 21,35) genau genommen werden muss, müsste sogar (das Rind) eines Nichtjuden, wenn es (das Rind) eines Juden stösst, (den Nichtjuden) schadenshaftungsfrei stellen.<sup>12</sup> Falls aber der Begriff SEIN NÄCHSTER nicht genau zu nehmen ist, müsste sogar (das Rind) eines Juden, wenn es (das Rind) eines Nichtjuden stösst, (den jüdischen Eigner) schadensersatzpflichtig machen.<sup>13</sup> Wir werden aber die Regierung (in Rom) von dieser Sache nicht in Kenntnis setzen.<sup>14</sup>

Dass die römischen Kommissare ihre Regierung sehr wohl und mit Empörung von dieser repressiven Bestimmung in Kenntnis setzten, wird man vernünftigerweise annehmen dürfen. Für die römische Rechtstradition war die drastische Ungleichbehandlung von Juden und Nichtjuden im rabbinischen Tierschadensrecht nämlich absolut unannehmbar. Die Kommissare fordern die Gleichbehandlung von Juden und Nichtjuden dergestalt ein, dass entweder jeder Geschädigte oder kein Geschädigter unbeschadet seiner Konfession den Schaden ersetzt bekommen soll. Um die Reaktion der beiden römischen Beamten zu verstehen, muss man sich Folgendes vor Augen halten: Im Jahre 286 vor Chr. wurde in der altrömischen Republik die *Lex Aquilia* promulgiert, in der unter Ablösung der älteren Bestimmungen aus dem Zwölftafel-Gesetz die Schadenshaftung im Zivilrecht mit Einschluss der Tierschadenshaftung in Form ganz weniger Generalstatuten

---

<sup>12</sup> Wenn der Begriff *sein Nächster* (רַעֲיוֹן; siehe den Aufsatzanfang) aus Exodus 21,35 religiös zu deuten ist, dann ist der Nächste eines Heiden nur ein Heide und der Nächste eines Juden nur ein Jude. Der Heide ist nicht der Nächste des Juden und der Jude nicht der Nächste des Heiden. Folglich tritt die Schadensersatzpflicht nur ein, wenn der Ochse eines Juden den Ochsen eines jüdischen Glaubensbruders oder der Ochse eines Heiden den Ochsen eines anderen Heiden (tödlich) verletzt. Wenn aber der Ochse eines Heiden den Ochsen eines Juden (tödlich) verletzt, ergibt sich aus dem Bibeltext *e silentio*, dass der Heide keinen Schadensersatz zu leisten hat. Schadensersatzpflichtig sind ja laut Bibel nur Tierschäden, die beim Nächsten angerichtet werden.

<sup>13</sup> Wenn der Begriff des Nächsten in Exodus 21,35 keine religiöse Gruppenkategorie beschreibt, sondern ganz allgemein jeden anderen Menschen, so muss nach Auffassung der römischen Kommissare auch ein Jude selbstverständlich den Schaden bezahlen, den sein Tier dem Tier seines heidnischen Nächsten zugefügt hat.

<sup>14</sup> Hebräischer Text in folgender traditioneller Ausgabe: מסכת בבא קמא מן תלמוד: בבלי mit Superkommentaren, Jerusalem, 1975/76, angegebener Folio.

umfassend geregelt wurde.<sup>15</sup> Im Gefolge dieses Gesetzeswerkes und der zunehmenden Internationalisierung der römischen Stadtbevölkerung kam es im Jahre 242 vor Chr. zur Einrichtung des Amtes des *Praetor peregrinus*, der unter anderem für Prozesse zwischen römischen Vollbürgern und freien Nichtbürgern zuständig war.<sup>16</sup> Um die freien Nichtbürger, wenn sie als Kläger auftraten, in den Genuss der Noxalhaftung der *Lex Aquilia* zu bringen, liess man sie beim Gerichtsverfahren fiktiv als Vollbürger gelten und beseitigte so jeden Unterschied in der Schadenshaftung zwischen römischen und nichtrömischen Klägern (und Beklagten!).<sup>17</sup> Das Peregrinenrecht wurde so zur Grundlage des klassisch-römischen *ius gentium*, das vermutlich gegen Ende der Republik dogmatisch voll ausgebildet war und jedem freien Menschen unbeschadet seiner Staatsbürgerschaft, seiner ethnischen, kulturellen oder religiösen Herkunft dieselben Persönlichkeitsrechte zuwies, die sich insbesondere im Privatrecht konkret manifestierten.<sup>18</sup> Zu dieser Gleichbehandlung von eigenen Vollbürgern mit Fremden sagt das klassische rabbinische Recht ein klares, erwählungstheologisch motiviertes Nein. Die katastrophalen Erfahrungen mit der römischen Militärmacht im jüdischen Krieg und das harte römische Besatzungsregiment in Palästina schon vor der Zerstörung des 2. Tempels haben zu dieser Identitätsdefinition durch distinkte Rechtsungleichstellung von Glaubensangehörigen und Glaubensfremden ganz sicher wesentlich beigetragen; die Katastrophe des Bar-Kochba-Aufstands (132-135) wird die Beschränkung der Persönlichkeitsrechte von Nichtjuden im rabbinischen Recht nur befestigt haben. Von dieser Befestigung legt eine Rabbi Abbahu (Palästina, spätes 3. Jahrhundert) zugeschriebene Überlieferung Zeugnis ab, die sich ebenfalls in bBQ 38a findet: Da die Völker der Welt die sieben noachidischen Gebote missachteten, die sie von Gott akzeptiert hätten, habe ihnen Gott bei der Tierschadenshaftung im Rechtsverkehr mit Juden den Schutz verweigert.<sup>19</sup> Die sieben noachidischen Gebote, eine Art Dekalog für Nicht-

---

<sup>15</sup> Zum Text und zum Inhalt des Gesetzes siehe H. HAUSMANINGER, *Das Schadensersatzrecht der Lex Aquilia*, Wien <sup>2</sup>1980, S. 9f. Die von Hausmaninger vertretene Spätdatierung der *Lex Aquilia* auf die Wende vom 3. zum 2. Jahrhundert v. Chr. wird von der breiten Mehrheit der Forschung anscheinend nicht geteilt.

<sup>16</sup> Hierzu siehe etwa H. HAUSMANINGER & W. SELB, *Römisches Privatrecht*, Wien / Köln / Weimar <sup>8</sup>1997, S. 58, 61 u. a.

<sup>17</sup> Hierzu M. KASER, *Römisches Privatrecht*, München <sup>13</sup>1983, S. 30, sowie W. KUNKEL & M. SCHERMAIER, *Römische Rechtsgeschichte*, Köln / Weimar / Wien <sup>14</sup>2005 (= UTB, Bd. 225), S. 114.

<sup>18</sup> Siehe W. KUNKEL & M. SCHERMAIER, *Römische Rechtsgeschichte*, S. 96f. Mit dem modernen Begriff des Völkerrechts hat das römische *ius gentium* nicht sehr viel gemeinsam.

<sup>19</sup> Siehe oben Anm. 14.

Juden, zu deren komplexer Entwicklungsgeschichte hier viel zu sagen wäre, machen die Grundpflichten des Judentums auch für die Völker der Welt verbindlich. Zu den Pflichten, die den Völkern der Welt nach talmudischer Dogmatik in diesen Geboten auferlegt wurden, gehören die Enthaltung von Mord, Raub, Unzucht, Tierquälerei, das Gebot, Rechtsordnungen aufzubauen, und ganz wesentlich: das Verbot des Götzendienstes, also das Bekenntnis zum Gott Israels als einzig existierendem Gott, sowie das Verbot der Blasphemie.<sup>20</sup>

Den Hintergrund mit den sieben noachidischen Geboten muss man beim Sprung ins hohe Mittelalter beachten, um zu verstehen, wie bei Mose b. Maimon (Maimonides) (Ägypten, 2. Hälfte 12. Jahrhundert) die Angelegenheit fortentwickelt wird. In seinem grossen Gesetzbuch, dem *Mischne Tora*, die das talmudische und nachtalmudische Recht der orientalischen Judenheit in einer einzigartigen Synthese zusammengefasst und klar dargestellt hat, befasst er sich auch mit der gemischtkonfessionellen Tierschadenshaftung. Der im Wesentlichen restriktive Umgang mit Nichtjuden in seinem monumentalen Gesetzeswerk schlägt sich auch bei der Behandlung dieses Themas nieder. In Kap. 8 § 5 seiner *Gesetze zu den Vermögensschäden* (= הלכות נזקי ממון) schreibt er:

Stösst das Rind eines Juden, sei es unbescholten oder schon als böse bekannt, das Rind eines Nichtjuden, so geht (d)er (jüdische Eigentümer) frei aus. Denn die Nichtjuden machen einen anderen für (das Verhalten von) dessen Vieh nicht haftbar; und so richten wir über sie nach deren Gesetzen. Stösst aber das Rind eines Nichtjuden, sei es unbescholten oder schon als böse bekannt, (das Rind) eines Juden, so muss (d)er (nichtjüdische Eigentümer dem Juden) den vollen Schaden bezahlen. Das soll als Geldstrafe für die Nichtjuden dienen, weil sie auf Gebote nicht achten und den Schaden nicht fernhalten. Machst du sie für die von ihrem Vieh angerichteten Schäden nicht haftbar, so werden sie es nicht bewachen und werden (so) das Vermögen der Geschöpfe zugrunde richten.<sup>21</sup>

Der in manchen Punkten keineswegs klare hebräische Text hält die misch-nisch-talmudische Gesetzgebung in ihren Grundzügen aufrecht, hebt aber

---

<sup>20</sup> Zu den Einzelgeboten in ihren ältesten Fassungen siehe z. B. K. MÜLLER, *Tora für die Völker – Die noachidischen Gebote und Ansätze zu ihrer Rezeption im Christentum*, Berlin 1998 (= Studien zu Kirche und Israel, Bd. 15), S. 25-29. Trotz mancher Problematik und inhaltlicher Schwächen darf die zitierte Arbeit als wichtige, vielseitig informierende Studie zum Thema gewertet werden.

<sup>21</sup> Hebräischer Text in folgender traditioneller Ausgabe: משנה תורה הוא היד החזקה: להנשר הגדול רבינו משה בר מימון זצ"ל, Jerusalem 1973, S. 18 im Traktat. Eine englische Übersetzung des Textes, die die Schwierigkeiten der hebräischen Vorlage gekonnt umschiffet, bietet B. LIFSHITZ, *The Rules Governing Conflict of Laws* (Anm. 7), S. 183.

auf die Nichtbefolgung der sieben noachidischen Gebote nur schwach ab. Da die Judenheit in Unterägypten trotz einer achtbaren christlichen Minderheit mit einer muslimischen Mehrheitsgesellschaft zu tun hatte, die halachisch nicht als götzendienerisch galt und im übrigen den sittengesetzlichen Kodex der besagten Gebote einhielt, fehlte Maimonides zumindest beim Umgang mit Muslimen im Grunde genommen die theologische Grundlage, um ihnen den Schadensersatz nach rabbinischem Recht vorzuenthalten. Deswegen legt er den Schwerpunkt seiner Argumentation auf einen ganz anderen Umstand, nämlich die Reziprozität der Rechtsverhältnisse: Da die Nichtjuden keine Viehschadenshaftung praktizieren und ein geschädigter jüdischer Vieheigentümer einen muslimischen Vieheigentümer mit schädigendem Rind auf Schadensersatz beim Kadi nicht verklagen kann, können geschädigte Nichtjuden auch von einem jüdischen Antragsgegner keine Kompensation erhalten, (wenn sie ihn vor einem jüdischen Gerichtshof verklagen). Diese Argumentation macht auf dem Hintergrund des nichtjüdischen Umfelds von Moses Maimonides durchaus Sinn. Die sunnitischen Muslime Unterägyptens folg(t)en der sogenannten schafi'itischen Rechtschule, die die Schadenshaftung bei Tieren, die nicht Reittiere sind, ziemlich einschränkt. Selbst wenn ein Eigentümer sein Vieh frei herumlaufen lässt und dieses Schaden anrichtet, ist der Eigner für den Schaden grundsätzlich nicht haftbar; es sei denn, dass das schädigende Tier zum Schadenszeitpunkt nicht hätte frei herumlaufen dürfen.<sup>22</sup> Den Weg fiktiver jurisdiktioneller Gewalt rabbinischer Gerichte über Nichtjuden, hier speziell über Muslime, beschreitet Maimonides, wenn er den nichtjüdischen Eigentümer eines Ochsen voll schadensersatzpflichtig macht, der den Ochsen eines jüdischen Eigentümers verletzt oder tötet. Die Zahlung sei, so Maimonides, als Strafgeld aufzufassen, das der Nichtjude als Konsequenz für die Verletzung seiner Obhutspflichten zu entrichten habe. Diese Geldstrafe lehre ihn, den Nichtjuden, künftig besser auf sein Vieh aufzupassen. Da Streitigkeiten zwischen Juden und Nichtjuden in der Regel vor einem muslimischen Gericht ausgetragen wurden,<sup>23</sup> kommt den Aus-

---

<sup>22</sup> Hierzu vergl. E. SACHAU, *Muhammedanisches Recht nach schafitischer Lehre*, Stuttgart / Berlin 1897 (= Lehrbücher des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin, Bd. 17), S. 838.

<sup>23</sup> Die Anrufung eines jüdischen Gerichts durch einen Muslim war in Unterägypten zur fraglichen Zeit extrem selten. Spärliche Hinweise zu solchen Vorgängen, die aber anscheinend nicht die Tierschadenshaftung betrafen, liefern die Dokumente der Kairoer Genisa. Siehe etwa S. D. GOITEIN, *A Mediterranean Society – The Jewish Communities of the Arab World as Portrayed in the Documents of the Cairo Geniza*: Bd. II: *The Community*, Berkeley / Los Angeles/London 1971, S. 402 und S. 614 Anm. 42.

führungen des Maimonides nur mentalitätsgeschichtliche, nicht aber rechtsgeschichtliche Bedeutung zu. Auf die Impraktikabilität der Ausführungen des Maimonides weist im übrigen sein grosser Gegner und Zeitgenosse, Abraham b. David von Posquières (1125 – 1198) aus Südfrankreich,<sup>24</sup> in einer Glosse zu der übersetzten Maimonides-Stelle am Ende des 12. Jahrhunderts ausdrücklich hin. Er schreibt unter offenkundiger Zugrundelegung der in seinem eigenen lokalen Umfeld geltenden Verhältnisse:

Abraham (b. David) sagt: Diese Argumentation ist nicht zufriedenstellend; denn die Nichtjuden greifen sich doch den Schadensverursacher körperlich und lassen sich aus ihm (ihren Schaden) bezahlen. Soweit das Zitat.<sup>25</sup>

Mit seiner Glosse spielt der südfranzösische Talmudgelehrte eindeutig auf das altfranzösische Privatrecht an. Danach darf das Opfer eines Tierschadens sich das schädigende Tier in einem Akt der aussergerichtlichen Selbsthilfe greifen und es vor den Richter bringen. Der Richter gibt dem Eigentümer das schädigende Tier zurück, wenn er den Schaden des Klägers begleicht, oder er spricht dem Kläger das Tier zu, wenn der Beklagte nicht zahlt.<sup>26</sup> Die Gültigkeit des mischnisch-talmudischen Gesetzes selbst stellt Abraham Ben David nicht in Frage; er weist lediglich auf dessen Unausführbarkeit im christlichen Rechtsbereich und Kulturkreis hin.

In die allerersten Jahre des 13. Jahrhunderts und in denselben geographischen Raum wie bei Abraham b. David fällt die Behandlung des Themas durch Jonathan ha-Kohen von Lunel in dessen Talmudkommentar zum Traktat bBQ 38a, der eine gewisse Abhängigkeit von Maimonides aufweist, aber noch deutlich über ihn hinausgeht. Jonathan ha-Kohen bewegt sich nämlich wieder im Rahmen fiktiver Jurisdiktion über Nichtjuden, wenn er ausführt, dass das mischnische Gesetz mit seiner diskontinuitären Rechtsungleichbehandlung von Juden und Nichtjuden in vollem Umfang Gültigkeit habe. Nichtjuden stünden unter dem Generalverdacht, das Vieh von Juden vorsätzlich zugrunde zu richten und deren Vermögen zu schädigen. Der Schadensersatz, den der nichtjüdische Eigner eines stössigen Ochsen dem geschädigten jüdischen Tiereigentümer zu entrichten habe, sei eine Geldstrafe für dieses Verhalten bzw. die Androhung einer Geldstrafe, die einen Nichtjuden präventiv von der Begehung solcher Taten abhalten solle. Auf keinen Fall dürfe ein Jude für den Schaden haftbar gemacht

---

<sup>24</sup> Zu Person und Werk siehe H.-G. VON MUTIUS, *Rechtsentscheide Abraham Ben Davids von Posquières*, Frankfurt am Main u. a. 2001 (= *Judentum und Umwelt*, Bd. 70), S. XVII.

<sup>25</sup> Text in der Maimonides-Ausgabe משנה תורה (Anm. 21), S. 18.

<sup>26</sup> Näheres bei J. BART, *Histoire du droit privé de la chute de l'Empire Romain au XIX<sup>e</sup> siècle*, Paris 1998, S. 417.

werden, den sein Tier dem Tier eines Nichtjuden zufüge. Wenn es von Seiten des Ochsen eines Juden zu einem Schadensfall komme, sei qua Präsumpion von keiner Verletzung der Ohutspflichten des jüdischen Eigentümers auszugehen. Dann fährt Jonathan ha-Kohen wie folgt fort:<sup>27</sup>

Das aber können wir den Häretikern (= den Christen) zur Antwort geben: dass die Mischna nur von den sieben nichtjüdischen Völkern aus alter Zeit gesprochen hat, deren Blut uns freigegeben wurde, so wie es geschrieben steht: DU SOLLST KEINE LEBENDIGE SEELE AM LEBEN LASSEN (Dtn 20,16). Da ist es nur folgerichtig, dass ihrem Vermögen keine grössere Wertschätzung entgegengebracht werden sollte als ihrer körperlichen Unversehrtheit.

Jonathan ha-Kohen erteilt seinen Glaubensbrüdern hier Empfehlungen zu Streitgesprächen mit Christen. Wenn die Christen die Juden auf die mischnische Tierschadenshaftungsbestimmung mit ihrer unterschiedlichen Behandlung jüdischer und nichtjüdischer Vieheigentümer ansprechen, so solle man apologetisch antworten: Die besagte Bestimmung aus mBQ IV,3 sei überhaupt nicht mehr aktuell, sondern beziehe sich auf die sieben kanaanäischen Völker, die das Volk Israel bei der Einwanderung ins Heilige Land auf Gottes Befehl hin habe ausrotten müssen.<sup>28</sup> Da die Urbevölkerung Kanaans kein Recht auf Leben besessen habe, sei erst recht nicht ihr Vermögen zu schützen gewesen. Diese Argumentation war nach aussen hin einigermaßen unverfänglich. Der Einzug Israels ins Heilige Land und die Ausrottung der alteingesessenen Urbevölkerung stellte ja auch nach christlichem Verständnis einen wesentlichen Teil von Gottes Heilsplan dar, da diese Vorgänge das Kommen Christi mit vorbereiten halfen. Die eindeutig irreführende Auskunft, die man laut Jonathan ha-Kohen den Christen erteilen sollte, sollte den in der jüdischen Tradition angelegten Konfliktstoff entschärfen und die gespannten Beziehungen zwischen Juden und Christen nicht noch weiter emotional aufheizen. Der Hinweis Jonathan ha-Kohens macht im übrigen deutlich, dass auf christlicher Seite sehr wohl bekannt war, wie es mit der gemischt-konfessionellen Tierschadenshaftung im rabbinischen Recht aussah! Als Übermittler dieser (und anderer) restriktiver Gesetzesbestimmung(en) kommen vornehmlich rabbinisch gebildete, zum Christentum übergetretene Konvertiten in Frage. Den klassi-

---

<sup>27</sup> Der Text des Kommentars von Jonathan ha-Kohen, der vor allem die Mischna und Isaak al-Fasis Wiedergabe der Gemara traktiert, findet sich bis hierher und im nachfolgenden Zitat bei Bezalel Aschkenasi, *מסכת בבא קמא*, שיטה מקובצת על מסכת בבא קמא, fol. 38a, digitalisierte Edition, in: *התקליטור התורני – הקונקורדנציה הממוחשבת לש"ס עם*, ראשונים, Jerusalem 1999. Die Ausgabe seines Baba-Kamma-Kommentars durch S. J. FRIEDMAN, *מסכת בבא קמא – פירוש יהונתן הכהן מלוניל על המשנה והרי"ף*, Jerusalem / New York 1969, war mir hier in München nicht zugänglich.

<sup>28</sup> Siehe auch Dtn 7,1ff.

schen Belegfall für diese Vermutung bildet die 1240 zu Paris erfolgte Disputation über die vorgeblichen Irrtümer und Blasphemien des Talmuds.<sup>29</sup> Dort wurde Rabbi Jechiel von Paris von seinem früheren Schüler, dem Apostaten Nicholas Donin de la Rochelle, auch mit der mischnisch-talmudischen Rechtsungleichbehandlung von Juden und Nichtjuden bei der Tierschadenshaftung konfrontiert. Die Antwort Rabbi Jechiels war ganz ähnlich wie die des Jonathan ha-Kohen von Lunel: Diese und andere Bestimmungen spiegelten längst vergangene Zeiten wieder und seien auf die Christen von heute nicht anwendbar.<sup>30</sup>

Dennoch gibt es im mittelalterlichen Judentum, bezeichnenderweise wieder in Südfrankreich, eine rabbinische Schulrichtung, die die Talmudexegese geradezu revolutionierte und den Weg in eine moderne Rechtskultur wies. Es geht um die Talmudauslegung der jüdischen Gemeinde von Perpignan, die um die Wende des 13. /14. Jahrhunderts mit einem alternativen Modell aufwartet, um die Rechtsbeziehungen der Judenheit mit Christen (und Muslimen) auf eine andere Basis zu stellen. Menachem b. Salomo ha-Me'iri (1249 – um 1310), der Protagonist dieser Hermeneutik, vertritt die Auffassung, dass die zivilrechtlichen Restriktionen des babylonischen Talmuds beim Umgang mit Mitgliedern der beiden anderen grossen Religionen heute tatsächlich nicht mehr anwendbar seien. Christen (und Muslime) seien keine Götzendiener im talmudischen Sinne mehr, und müssten darum von Rechts wegen Juden völlig gleichgestellt werden, wenn es um Probleme im Bereich des Schadenshaftungs-, des Sachen- und des Obligationenrechts überhaupt gehe. Heidnische Nichtjuden bleiben von der Gleichbehandlung allerdings ausdrücklich bei ihm ausgeschlossen.<sup>31</sup> Dies wirkt sich dann natürlich auch auf das Problem der Tierschadenshaftung aus. In seinem Kommentar zu bBQ 37b (!) gibt er nach der Zitierung der auf der Anfangsseite übersetzten mischnischen Bestimmung über die Ungleichbehandlung von Juden und Nichtjuden folgende Stellungnahme ab:

Weil die Nichtjuden sich nur um den Erhalt ihres eigenen Vermögens sorgen, soll man sie mit der Geldstrafe belegen, damit sie sich nicht daran gewöhnen,

---

<sup>29</sup> Zum Hergang dieser ersten Talmuddisputation von Paris und zu ihrer Quellenlage siehe etwa U. RAGACS, *Die zweite Talmuddisputation von Paris 1269*, Frankfurt a. M. u. a., 2001 (= *Judentum und Umwelt*, Bd. 71), S. 43-48.

<sup>30</sup> Näheres bei M. MERCHAVJA, התלמוד בראי הנצרות – היחס לספרות ישראל שלאחר, המקרא בעולם הנוצרי בימי הביניים [1248 – 500], Jerusalem 1970, S. 261f.

<sup>31</sup> Die gelungenste Darstellung des Systems von Menachem ha-Me'iri bietet nach wie vor E. E. URBACH, שיטת הסובלנות של ר' מנחם המאירי – מקורה ומגבלותיה, in: E. ETKES & Y. SALMON (eds.), *Studies in the History of Jewish Society in the Middle Ages and in the Modern Period Presented to Professor Jacob Katz on his Seventy-Fifth Birthday*, Jerusalem 5758 (= 1998), S. 34-44 (im hebräischen Teil).

Schäden anzurichten. Gemäss der in Gemara gemachten Aussage gilt das aber nur für Heidenvölker, die keinerlei Beschränkungen in Gestalt der Wege unterliegen, die von Religions- und Sittengesetzen gewiesen werden. (Es verhält sich da so), wie man es in der Gemara über sie gesagt hat: GOTT SAH, DASS DIE NACHKOMMEN NOAHS DIE VON IHNEN AKZEPTIERTEN SIEBEN GEBOTE NICHT EINHIELTEN. DA STELLTE ER SICH HIN UND GAB IHR VERMÖGEN FREI (bBQ 38a), nämlich immer dann, wenn das (jüdische) Gesetz sie entsprechend verpflichtet.<sup>32</sup> Doch alle (Völker), die die sieben Gebote handhaben, werden gesetzlich bei uns genau so behandelt, wie wir von Gesetzes wegen bei ihnen behandelt werden; und wir sollen unsere eigenen Leute gesetzlich hier nicht begünstigen. Das gilt infolgedessen erst recht für Völker, die Beschränkungen in Gestalt der Wege unterliegen, die von Religions- und Sittengesetzen gewiesen werden.<sup>33</sup>

Die von Religions- und Sittengesetzen gewiesenen Völker sind bei Menachem ha-Me'iri *terminus technicus* für Christen und Muslime, mit deutlichem Schwerpunkt der Betonung bei den Christen.<sup>34</sup> Die Angehörigen dieser beiden Religionen können in den Genuss der rabbinisch-rechtlichen Gleichbehandlung mit Juden kommen, wenn sie ihr Anliegen vor einen jüdischen Gerichtshof bringen. Seine Ausführungen bestätigen im übrigen erneut die Praktizierung der Tierschadenshaftung im nichtjüdischen Rechtssystem des mittelalterlichen Südfrankreich, und betonen zwei Aspekte. Die Tierschadenshaftung soll christlichen Klägern mit jüdischem Beklagten von einem jüdischen Gerichtshof gewährt werden, weil der Kläger erstens Christ ist und damit einer nicht als götzendienerisch zu bezeichnenden Religion angehört, und weil zweitens das nichtjüdische Recht im konkreten Umfeld des Autors die Tierschadenshaftung ebenfalls ohne Ansehung der Konfession auch Juden gewährt. Die Gewährung der Tierschadenshaftung auch an christliche Geschädigte im jüdischen Rechtssystem wird von Menachem ha-Me'iri also mehr oder minder deutlich auch mit der Reziprozität der Rechtsverhältnisse begründet bzw. davon abhängig gemacht. Dennoch muss klar gesagt werden, dass die halachische Gesamtsystematik von Menachem ha-Me'iri im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Judentum doch eher die Minderheitsmeinung darstellt und in der jüdischen Gesetzesauslegung vor dem 19. Jahrhundert nicht dominiert.<sup>35</sup>

---

<sup>32</sup> Das heisst: Gott macht Nichtjuden bei gesetzlich genau definierten Schadensfällen gegenüber Juden finanziell umfassend und einseitig haftbar.

<sup>33</sup> Text in: המאירי על המסכת בבא קמא, fol 37b, digitalisierte Edition, in: התקליטור, החרוני a. a. O. (siehe Anm. 27). Auf die Passage verweist schon D. HOFFMANN: *Der Schulchan Aruch und die Rabbinen über das Verhältniß der Juden zu Andersgläubigen*, Berlin <sup>2</sup>1894, S. 5.

<sup>34</sup> Siehe hierzu E. E. URBACH, שיטת הסובלנות (Anm. 31), S. 44.

<sup>35</sup> Auf die geringe Rezeption Me'iris im Judentum des Spätmittelalters und in

Der Schulchan 'Arukh des Josef Karo (1488 – 1575), das letzte grosse kanonische Gesetzbuch des traditionellen Judentums aus der Mitte des 16. Jahrhunderts zitiert in *Hošen ha-Mischpat* (Kap. 406 § 1) die mischnische Bestimmung verbatim<sup>36</sup> und zeigt den Verlauf des Mainstreams vor dem Zeitalter von Aufklärung und Emanzipation an. Damit ist der Kreis geschlossen. Das Gesetz über die Ungleichbehandlung von Juden und Nichtjuden im Bereich der Tierschadenshaftung ist insbesondere in seinem repressiven Teil zu Lasten eines nichtjüdischen Schädigers im Verlauf der hier dokumentierten Jahrhunderte kaum anwendbar gewesen. Einem jüdischen Gemeindegerecht fehlte die Erzwingungsmacht, um einen Nichtjuden bei Deliktobligationen vor seinen Stuhl zu laden. Die Bestimmung ist nichtsdestoweniger von einiger mentalitätsgeschichtlicher Bedeutung. Neben unzweifelhaft erwählungstheologischen Aspekten stellt ihre Aufrechterhaltung auch eine gemeindeinterne Reaktion auf die Beschränkungen der Persönlichkeitsrechte von Juden sowohl in muslimischen als auch in christlichen Mehrheitsgesellschaften dar. Die virtuelle Privilegierung der Angehörigen der eigenen Glaubensgemeinschaft gegenüber Glaubensfremden war geeignet, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Gläubigen gegenüber einer vielfach ablehnend eingestellten Umweltgesellschaft zu stärken. In den rechtstheoretischen Diskussionen des orthodoxen Judentums von heute stehen die beiden dokumentierten Positionen zur Tierschadenshaftung bei Nichtjuden, die repressive und die auf Gleichbehandlung erkennende, allem Anschein nach dispositiv nebeneinander.<sup>37</sup>

---

der frühen Neuzeit verweist mit vollem Recht G. STERN, *Philosophy and Rabbinic Culture – Jewish Interpretation and Controversy in Medieval Languedoc*, London / New York 2009, S. 94f. Seine Anmerkungen auf S. 95-110 dokumentieren die bisherigen Forschungen zu diesem progressiv eigenwilligen Denker in umfassendster Weise.

<sup>36</sup> Text in folgender traditioneller Ausgabe: חשן המשפט – שולחן ערוך mit Superkommentaren, Teil 3, Tel-Aviv, 1977, S. 75b innerhalb der Abteilung über die Vermögensschäden (הלכות נזקי ממון). Erwähnt ist aus Gründen christlicher Zensur bzw. innerjüdischer Selbstzensur im Schulchan 'Arukh zur Stelle der heidnische Nichtjude עכו"ם; gemeint ist wohl aber zumindest ursprünglich der Nichtjude überhaupt. Die Schulchan 'Aruch-Exegese des deutschen orthodoxen Judentums im 19. Jahrhundert hat allerdings mit Berufung auf ältere Vorgänger die Deutung repressiver Bestimmungen im Schulchan 'Arukh zu Lasten von עכו"ם-Nichtjuden auf den götzendienerisch-heidnischen Nichtjuden zu beschränken versucht. Siehe hierzu nochmal D. HOFFMANN, *Der Schulchan Aruch* (Anm. 33), S. 134 u. a.

<sup>37</sup> Diesen Eindruck vermittelt der namentlich nicht gekennzeichnete Artikel גוי in: אנציקלופדיה תלמודית, Bd. 5, ed. S. J. ZEVIN, Jerusalem 1992, Sp. 361f.